



Politische Gemeinde  
Münchwilen TG

# **Reglement über die Beitragsleistungen an die Kosten von Massnahmen zum Schutz und zur Pflege erhaltenswerter Objekte**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
--------	---------------------------	---

## **2. Naturobjekte**

Art. 2	Zuständigkeit und Finanzierung	3
Art. 3	Beitragsvoraussetzungen	3
Art. 4	Beitragsgesuch	3
Art. 5	Beitragsempfänger	3
Art. 6	Ausschluss von Beiträgen	3

## **3. Kulturobjekte**

Art. 7	Beitragsberechtigte Objekte	4
Art. 8	Kantonsbeitrag	4
Art. 9	Gemeindebeitrag	4
Art. 10	Anrechenbare Kosten	4
Art. 11	Rückerstattung	4
Art. 12	Verfahren	4

## **4. Schlussbestimmungen**

Art. 13	Inkrafttreten	5
---------	---------------	---

## **5. Anhänge**

- Liste der Naturschutzobjekte
- Liste der Kulturschutzobjekte

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistungen sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach der Verordnung zum NHG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzverordnung sinngemäss Anwendung.

# 2. Naturobjekte

## Art. 2 Zuständigkeit und Finanzierung

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz und/oder des von der Gemeindeversammlung bewilligten Jahresbudgets.

Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist.

Die Leistungsbeiträge erfolgen individuell, anteilmässig gemäss Budget, jedoch höchstens bis 80 % der Gesamtaufwendungen.

## Art. 3 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden an Objekte geleistet, die im Schutzplan oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.

Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss der Natur- und Heimatschutzverordnung erfüllt sind. Die fachkundige Ausführung der Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen wird vorausgesetzt.

## Art. 4 Beitragsgesuche

Sie sind vom Bewirtschafter vor der Ausführung mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Kostenaufstellung) beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

## Art. 5 Beitragsempfänger

Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt erst nach Abnahme durch die Fachperson der Gemeinde.

## Art. 6 Ausschluss von Beiträgen

Für ökologische Leistungen, für welche bereits Beiträge von Bund oder Kanton bezogen werden können (insbesondere DZV), leistet die Gemeinde grundsätzlich keine Beiträge.

### 3. Kulturobjekte

#### Art. 7 Beitragsberechtigte Objekte

Beitragsberechtigt sind die im Schutzplan eingetragenen Objekte.

#### Art. 8 Kostenbeitrag

Der Kantonsbeitrag und dessen Verfahren richtet sich nach den §§ 25 – 31 der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

#### Art. 9 Gemeindebeitrag

Sofern der Bund oder der Kanton Beiträge ausrichtet, leistet die Gemeinde ebenfalls den gleichen Betrag gemäss § 27 der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

#### Art. 10 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten umfassen die Kosten zur Erhaltung, Pflege und Restaurierung der historischen, zu schützenden Bausubstanz. Der Gemeinderat bestimmt über die Anerkennung der anrechenbaren Kosten (Basis Berechnung durch die zuständige kantonale Fachstelle) abschliessend.

#### Art. 11 Kürzung / Rückerstattung

Werden Anordnungen oder Auflagen der kantonalen Fachstelle oder der Baukommission nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden bzw. ist ein bereits geleisteter Beitrag zurückzuerstatten. In begründeten Fällen kann ein Grundbuch Eintrag vorgenommen werden.

#### Art. 12 Verfahren

Die Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahmen mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Beschrieb der Massnahmen, Kostenvorschlag usw.) der Gemeindebehörde einzureichen.

Mit der Beitragszusicherung des Kantons wird der genehmigte Kostenbeitrag der Gemeinde mitgeteilt.

## 4. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte, welches an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 1999 genehmigt wurde, und alle weiteren, mit diesem Beitragsreglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

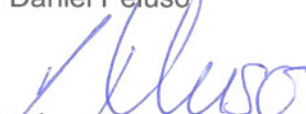
---

**Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Münchwilen genehmigt am 27. Mai 2024**

Gemeindepräsidentin  
Nadja Stricker



Gemeindeschreiber  
Daniel Peluso



---

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

### Verzeichnis über Abkürzungen der wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Normen und Reglemente

- |          |   |
|----------|---|
| DZV      | Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Stand vom 01. Januar 2022  |
| RRV NHG  | Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, Stand 09.Mai 2020   |
| TG NHG   | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, Stand 01.Januar 2017   |
| Hinweis: | Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen können auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder im Internet unter <a href="http://www.rechtsbuch.tg.ch">www.rechtsbuch.tg.ch</a> und <a href="http://www.admin.ch">www.admin.ch</a> ohne rechtsverbindliche Wirkung heruntergeladen werden. |